



Planzeichen:

- Geltungsbereich der 1. Änderung
- Baugrenze

Soweit durch die 1. Änderungsplanung keine abweichenden Festsetzungen getroffen wurden, gelten weiterhin die Festsetzungen und Hinweise aus dem mit Schreiben des Landratsamtes Fürstenfeldbruck Nr. 21V-610-11/6-848 Eichenau vom 18.06.1996 als rechtsaufsichtlich unbedenklich bezeichneten und am 31. Juli 1996 bekanntgemachten Bebauungs- und Grünordnungsplan B 26 Kapellenstraße Süd mit Begründung.

Verfahrenshinweise:

1. Der Gemeinderat der Gemeinde Eichenau hat in der Sitzung vom 08. Juli 1997 die vereinfachte Änderung gemäß § 13 BauGB des Bebauungsplanes B 26 Kapellenstraße Süd für das Grundstück FlStNr. 1882/13 durch die Aufstellung dieses Bebauungsplanes beschlossen.



Eichenau, den 01.12.1997
[Signature]

 (1. Bürgermeister)

2. Die Gemeinde Eichenau hat mit Beschluß des Gemeinderates vom 30. September 1997 den Bebauungsplan gemäß § 10 BauGB als Satzung beschlossen.



Eichenau, den 01.12.1997
[Signature]

 (1. Bürgermeister)

3. Die Gemeinde Eichenau hat den Bebauungsplan am 16.10.97 gemäß § 11 Abs. 1 Halbsatz 2 BauGB in Verbindung mit § 2 Abs. 2 der ZustVBauGB dem Landratsamt Fürstenfeldbruck angezeigt. Das Landratsamt hat mit Schreiben vom 4.11.97 mitgeteilt, daß eine Verletzung von Rechtsvorschriften nicht geltend gemacht wird / hat innerhalb von drei Monaten nach Eingang der Anzeige eine Verletzung von Rechtsvorschriften nicht geltend gemacht (§ 11 Abs. 3 BauGB).



Fürstenfeldbruck, den 15.12.97
[Signature]

 jur. Staatsbeamter

4. Die Durchführung des Anzeigeverfahrens ist am 30.11.1997 ortsüblich durch das amtliche Mitteilungsblatt der Gemeinde Eichenau bekanntgemacht worden (§ 12 Satz 1 BauGB). Der Bebauungsplan ist damit nach § 12 Satz 4 BauGB in Kraft getreten. Auf die Rechtswirkungen des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4 BauGB und des § 215 Abs. 1 BauGB wurde hingewiesen.



Eichenau, den 01.12.1997
[Signature]

 (1. Bürgermeister)

Der Bebauungsplan mit Begründung liegt bei der Gemeinde während der allgemeinen Dienststunden zu jedermanns Einsicht bereit; über den Inhalt wird auf Verlangen Auskunft gegeben.

Vereinfachte 1. Änderung zum
 Bebauungsplan B 26 Kapellenstraße Süd

mit Grünordnung
 der Gemeinde Eichenau

M = 1 : 1000

Die Gemeinde Eichenau erläßt gemäß § 2 Abs. 1 und 4, §§ 9, 10 und 13 des Baugesetzbuches - BauGB - i.d.F. der Bekanntmachung vom 08.12.1986 (BGBl. I S. 2253), Art. 23 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern -GO- i.d.F. der Bekanntmachung vom 06.01.1993 (GVBl. S. 65), Art. 98 der Bayer. Bauordnung - BayBO - i.d.F. der Bekanntmachung vom 18.04.1994 (GVBl. S. 251) und der Verordnung über die bauliche Nutzung der Grundstücke - BauNVO - i.d.F. der Bekanntmachung vom 23.01.1990 (BGBl. I S. 127), diesen Bebauungsplan zur Änderung des Bebauungsplanes B 26 Kapellenstraße Süd als

Satzung.

Planung: GEMEINDE EICHENAU
 - Bauamt -

Erstellt am 17.07.1997 Eichenau, den 01.12.1997

[Signature]

 M. Dietrich



[Signature]

 (1. Bürgermeister)

Korrigiert am 16.10.1997